

wts klient newsletter

WTS Klient. Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

letzte Woche wurde traditionell direkt am Tag nach dem WTS Global Tax Directors Meeting die Jahreskonferenz unseres Netzwerks (WTS Global Summit) veranstaltet. Die Konferenz gab es diesmal in Hybridform – die Referenten waren persönlich anwesend, die anderen Teilnehmer schlossen sich dem Event online an. Schon diese Tatsache zeigt eindeutig, wie sehr die Pandemie und die Digitalisierung der Welt unser Leben wie auch unsere Geschäfts- und Arbeitsprozesse verändert hat und noch immer verändert. Wir hatten viele Themen und viel zu besprechen, vor allem zu den schnellen Veränderungen, zur rasanten Digitalisierung und zu unserem auch all dem zu verdankenden Wachstums. WTS Global hat bei dem Event drei neue Mitgliedsfirmen (Consulthink, Fidal, Renmere) vorgestellt und auch der Beitritt von Matthias Lichtblau zum Team als Chief Operating Officer ist ein sichtbares Zeichen für die Expansion von WTS Global. Auch wir bei WTS Klient Ungarn können uns nicht beklagen, denn in Anerkennung unserer Leistungen wurden wir in den Jahresrankings des International Tax Review wieder unter den besten Steuerberatern geführt.



Diese Anerkennung verdanken wir unter anderem unseren hervorragenden Mitarbeitern, die über ihrer aufopfernden Arbeit und ihren beruflichen Stärken hinaus stellten ihre Ausdauer sogar auch mit starken sportlichen Leistungen unter Beweis. Zum einen kämpften sie am endlich wieder ausgetragenen WTS Klient Sporttag entschlossen bei den Teambildungswettkämpfen, zum anderen machten unsere registrierten Kollegen beim virtuellen Wettbewerb von WTS Global, in den zwei Wochen der RedShoes StepCount Challenge etwa 2.750.000 Schritte und lagen damit im Gesamtklassement vor allen anderen Mitgliedsfirmen des Netzwerks weltweit.

Zu alledem schrieben wir auch fleißig. Wie immer für die zwei aktuellen Newsletters von WTS Global, den [WTS Global VAT Newsletter #3/2021](#) sowie den [WTS Global Financial Services Newsletter #3/2021](#) und für die neue Publikation des Netzwerks, den [Taxation of Artwork Guide](#) über die Besteuerung von Kunstwerken. Und natürlich auch für den eigenen Newsletter. Im ersten Artikel berichten wir über die Neuigkeiten zur e-MwSt., beschäftigen uns aber auch mit allgemeinen Fragen wie Beschränkungen von Barzahlungen sowie Melde- und Sorgfaltspflichten. Im Artikel ab Seite 6 nehmen wir die Richtlinien zum Betrieb der Unternehmen unter die Lupe, während wir im letzten Artikel Antworten auf Fragen zur Entstehung einer Betriebsstätte wegen erbrachter grenzübergreifender Leistungen geben möchten.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre und warten auf Ihre weiteren Fragen zu den Themen.

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner



Inhaltsverzeichnis

- 2 **Tamás Gyányi:** E-Umsatzsteuer – Entwurf der Umsatzsteuererklärung wird in Ungarn verspätet eingeführt
- 4 **Judit Kondrát:** Bargeldzahlung – Limits, Melde- und Sorgfaltspflichten
- 6 **Eszter Balogh:** Richtlinien, die den Betrieb der Unternehmen in Ungarn bestimmen
- 8 **Ádám Pécsék:** Entstehung einer Betriebsstätte wegen erbrachter grenzübergreifender Leistungen in Ungarn

Rankings von International Tax Review 2022 wurden verkündet



Wie auch in den Listen von 2019, 2020 und 2021, befindet sich WTS Klient Ungarn wieder in der Kategorie „Tier 2“ in World Tax 2022 und World TP 2022 Publikationen, der gemeinsamen Rankings von Euromoney Institutional Investor PLC und der weltweit bekanntesten Fachzeitschrift der Steuerbranche, der International Tax Review. Dieser Platz bedeutet eine ausgezeichnete Bewertung für die Firma. Im Ranking World Tax 2022 befinden sich die Mitgliedsfirmen von WTS Global in den ersten zwei Kategorien insgesamt 54 Mal. Für mehr Infos klicken Sie [hier](#).

E-Umsatzsteuer – Entwurf der Umsatzsteuererklärung wird in Ungarn verspätet eingeführt

Am 12. November wird es die Möglichkeit zur tatsächlichen Nutzung des ersten Entwurfs geben

Autor: **Tamás Gyányi**

tamas.gyanyi@wtsklient.hu



Im Sinne der Regierungsverordnung Nr. 429/2021 (VII. 16) wurde die Frist der Einführung für den Entwurf der Umsatzsteuererklärung anstatt der vorher gesetzten Juli-Frist auf den mit dem 1. Oktober 2021 beginnenden Zeitraum der Steuerfestsetzung geändert. D. h., wir werden den ersten Entwurf tatsächlich am 12. November nutzen können.

Wie wir darüber bereits [früher geschrieben haben](#), hätten die Steuerzahler in Ungarn aufgrund des im Oktober letzten Jahres eingereichten und im November angenommenen Gesetzentwurfs neben der E-Einkommensteuer, d.h. dem Entwurf der Einkommensteuererklärung ab Juli auch schon hinsichtlich der Umsatzsteuer mit einem von der Steuerbehörde vorgeschlagenen Erklärungsentwurf rechnen können. Im Sinne der am 16. Juli im Ungarischen Gesetzblatt erschienenen Regierungsverordnung Nr. 429/2021 (VII. 16) wurde die Frist der Einführung für den Entwurf der Umsatzsteuererklärung **auf den mit dem 1. Oktober 2021 beginnenden Zeitraum der Steuerfestsetzung geändert**.

Was wissen wir bereits vom Entwurf der Umsatzsteuererklärung?

Der Entwurf der Umsatzsteuererklärung **kann nur unter aktiver Mitwirkung der betroffenen Steuerzahler als Steuererklärung angesehen werden**, die Steuerzahler müssen nämlich bei jeder Rechnung über die abziehbare Vorsteuer entscheiden. Wenn der Steuerpflichtige den Entwurf so ergänzt, annimmt und dann bei der Online-Plattform einreicht, bedeutet das, dass er damit auch die für die von ihm angenommenen Rechnungen vorgeschriebene [Pflicht zur Übermittlung von Rechnungsdaten](#) erfüllt. Es ist wichtig hervorzuheben, dass **die Nutzung des Entwurfs** für die Unternehmen **nicht verbindlich ist**.

Auf der Online-Plattform wird der Entwurf der Umsatzsteuererklärung für die Steuerzahler am 12. Tag nach dem Ende des Zeitraums der Steuerfestsetzung zugänglich. Praktisch **stehen uns also acht Tage zur Verfügung**, um uns den Entwurf anzusehen und ihn eventuell mit der mit Hilfe des Buchhaltungsprogramms generierten Steuererklärung zu vergleichen.

In welchen Stufen wird der Entwurf der Umsatzsteuererklärung in Ungarn eingeführt?

Der Mitteilung des Finanzministeriums zufolge stellt Ungarn als einer der ersten Mitgliedstaaten einen Vorschlag zur Umsatzsteuer-

erklärung bereit. Das System **wird in mehreren Stufen eingeführt**. Der erste Entwurf der Umsatzsteuererklärung wird von dem mit dem 1. Oktober 2021 beginnenden Zeitraum der Steuerfestsetzung an zugänglich. D. h., **wir werden den ersten Entwurf der Umsatzsteuererklärung tatsächlich am 12. November nutzen können**. Die dann erscheinenden Entwürfe werden nur aufgrund der direkt bei der Steuerbehörde eingehenden Datenleistung erstellt. Die Erweiterung ist in den folgenden Phasen zu erwarten:

- **Ab Februar 2022 erscheint auch die mit der Einfuhr von Gegenständen verbundene Umsatzsteuer** auf der E-Umsatzsteuer-Plattform. Das bedeutet, dass die ungarische Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen die in ihrem Register stehenden folgenden Daten für den Zeitraum der Steuerfestsetzung nach dem 31. Januar 2022 bereitstellt:
 - » bei den über eine Genehmigung verfügenden Steuerpflichtigen die für die Einfuhr von Gegenständen zu zahlende Einfuhrumsatzsteuer und
 - » die mit der Einfuhr der Gegenstände verbundene Vorsteuer.
- Von dem **den 1. April 2022 umfassenden Zeitraum der Steuerfestsetzung** an hat der Steuerzahler die Möglichkeit, **über die Abrechnung der Haushaltsbeihilfen zu verfügen**.
- Die folgenden Steuerzahler können erstmals den Entwurf der Umsatzsteuererklärung **für den den 1. Juli 2022 umfassenden Zeitraum** nutzen:
 - » wer infolge einer Entschädigung für epidemiologische Maßnahme im Zusammenhang mit einer Tierseuche einen Zahlungsaufschub fordert,
 - » wer zur Einreichung einer Zusammenfassenden Meldung verpflichtet ist,
 - » innergemeinschaftliche Einkäufer und Verkäufer von Personenkraftwagen,
 - » wer über einzelne Geschäfte, die unter ein Reverse-Charge-Verfahren fallen (bestimmte Waren aus der Landwirtschaft und Metallurgie), eine Steuererklärung abgibt.

Weiteres Wissenswertes in Verbindung mit der E-Umsatzsteuer

Darüber hinaus möchten wir hervorheben, dass die Steuerzahler, bei denen sich die Häufigkeit der Umsatzsteuererklärung im Vergleich zum Stand vom 1. Oktober 2021 ändert, zum ersten Mal erst für den mit dem 1. Januar 2022 beginnenden Zeitraum den Entwurf der Umsatzsteuererklärung anwenden können.

Eine weitere Änderung ist, dass der Steuerpflichtige die Bemessungsgrundlage bzw. Steuer in seiner von dem einen Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2022 umfassenden Zeitraum der Steuerfestsetzung auf einer IT-Plattform eingereichten Erklärung auf einem zu diesem Zweck eingeführten Formular durch Selbstrevision berichtigen kann.

Wird die aufgrund des endgültigen Entwurfs eingereichte Steuererklärung selbst kontrolliert oder berichtigt, kann das ausschließlich auf dem zu diesem Zweck eingeführten Formular erfolgen.

Natürlich werden diese Möglichkeiten nicht nur für den Steuerzahler, sondern nach der elektronischen Identifizierung **auch für den ständigen Bevollmächtigten des Steuerzahlers zugänglich**

werden. Ähnlich wie beim [Online-Rechnungssystem](#) können die Steuerzahler eine natürliche Person als sekundären Nutzer angeben, deren Berechtigung sich nur auf die Änderung, Ergänzung und Annahme der im Entwurf aufgeführten Daten erstreckt, nicht aber auf die Einreichung der Erklärung.

Umsatzsteuerberatung

Die Einführung des Systems kam zwar zur Senkung der administrativen Lasten zustande, trotzdem dürfen wir nicht vergessen, dass eine aktive Mitarbeit des Steuerzahlers auch weiterhin notwendig ist. Die Entwicklung des Systems wird in mehreren Stufen realisiert, und so müssen sich die einzelnen ungarischen Steuerzahler überlegen, wann der Augenblick kommt, an dem es sich wirklich lohnt, den Entwurf der Umsatzsteuererklärung zu nutzen. Wenn Sie in Verbindung mit dem Entwurf der Umsatzsteuererklärung ihres Unternehmens Fragen haben sollten, [steht WTS Klient Ungarn ihren Mandanten gern zur Verfügung!](#)

→ Unser Experte



Tamás Gyányi

Partner
Telefon: +36 1 887 3736
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Steuerberater
- » zertifizierter internationaler Steuerexperte
- » zertifizierter Steuerexperte für internationale indirekte Steuern

Kernkompetenzen

- » Steuerplanung und Prüfung von komplexen Steuerfragen
- » Due-Diligence-Prüfung bei Firmenakquisitionen
- » Prüfung von konzerninternen Transaktionen (Verrechnungspreis, Umsatzsteuer/Supply Chain)
- » Steuerberatung bei internationalen Entsendungen

Neueste Publikationen

- » [Es gibt bald wieder 5 % Umsatzsteuer auf neue Wohnungen](#)
- » [Vermögensbewegung zwischen Geschwistern: ab 8. Juli gebührenfrei!](#)
- » [Nachweis für die innergemeinschaftliche Lieferung](#)

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Bargeldzahlung – Limits, Melde- und Sorgfaltspflichten

Wann muss wer auf die Schwellenwerte von 1, 1,5 und 3 Millionen HUF achten?

Autorin: **Judit Kondrát**

judit.kondrat@wtsklient.hu



Inländische juristische Personen und zur Umsatzsteuerzahlung verpflichtete natürliche Personen in Ungarn dürfen pro Vertrag in einem Kalendermonat Barzahlungen von höchstens 1,5 Millionen HUF leisten.

Verschiedene ungarische Rechtsnormen sind bestrebt, dem Gebrauch von Bargeld zwischen Wirtschaftsakteuren Grenzen zu setzen bzw. ihn zu minimieren. Diese Bestrebungen sind vom Kontrollaspekt bzw. vom Gesichtspunkt der Verhinderung der Geldwäsche verständlich. Zugleich kann die Bargeldzahlung bei einem unbekanntem Käufer bzw. Verkäufer oder einem in einem Vergleichsverfahren bzw. Insolvenzverfahren stehenden Käufer eine unvermeidliche, vorsichtige Lösung sein. In unserem Artikel haben wir die Informationen zusammengetragen, auf die man in Ungarn – neben Vorsichtsüberlegungen – bei einer Bargeldzahlung noch achten sollte.

Frist der Rechnungsstellung bei einer Bargeldzahlung

Wird der Gegenwert einer inländischen steuerpflichtigen Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen in bar oder mit bargeldlosen Zahlungsmitteln erstattet, muss der Steuerpflichtige in Ungarn spätestens bis zur Erfüllung (d. h. unverzüglich) für die Ausstellung einer Rechnung sorgen.

Barzahlungslimit

Inländische juristische Personen und zur Umsatzsteuerzahlung verpflichtete natürliche Personen (einschließlich der Einzelunternehmer) in Ungarn müssen wenigstens über ein inländisches Zahlungskonto verfügen. Sie müssen ihre Geldmittel auf einem Zahlungskonto halten und ihren Zahlungsverkehr – mit Ausnahme der zu Barzahlungen dienenden Geldmittel – über das Zahlungskonto abwickeln. Im Rahmen ihrer steuerpflichtigen Tätigkeit dürfen sie einander als Gegenwert erbrachter Leistungen oder der Lieferung von Gegenständen (einschließlich Umsatzsteuer, wenn sie berechnet wurde) pro Vertrag in einem Kalendermonat Barzahlungen von **höchstens 1,5 Millionen HUF** (ca. 4.300 EUR) leisten.

Auf wen bezieht sich das? Auf inländische juristische Personen und zur Umsatzsteuerzahlung verpflichtete natürliche Personen (einschließlich der Einzelunternehmer), wenn sie miteinander Geschäfte machen. Das Limit bezieht sich nicht auf die Käufe von Privatpersonen, die keine Umsatzsteuerzahler sind.

Worauf bezieht sich das? Ausschließlich auf den Gegenwert der mit einer unternehmerischen Tätigkeit (steuerpflichtigen Tätigkeit) in Ungarn verbundenen oder dieser dienenden Geschäfte und nur auf in bar bezahlte Geschäfte. Es wird nicht als Barzahlungsgeschäft angesehen, wenn wenigstens bei der einen Partei eine Gutschrift oder Belastung auf dem Bankkonto realisiert wird.

Wie hoch ist der Schwellenwert? Höchstens 1,5 Millionen HUF pro Vertrag in einem Monat, doch wenn ohne Zweifel festgestellt werden kann, dass das Rechtsgeschäft zwischen den Parteien in Ungarn wegen einer nicht bestimmungsgemäßen Rechtsausübung in mehreren Verträgen festgelegt wurde, dann ist das so anzusehen, als wenn die Bargeldzahlung aufgrund eines Vertrags erbracht wurde und die Summen sind zusammenzurechnen.

Bei einer Verletzung der Vorschrift zahlt sowohl der die Bargeldzahlung leistende Steuerzahler als auch der Zahlungsempfänger – pro Vertrag und Kalendermonat für den Teil der Bargeldzahlung über 1,5 Millionen HUF als Bemessungsgrundlage der Geldstrafe – ein Versäumnisbußgeld in Höhe von 20 %.

Pflicht in Verbindung mit einer Bargeldzahlung bei verbundenen Unternehmen

Die in bar geleisteten Auszahlungen der zwischen verbundenen Unternehmen zustande gekommenen und in einem Wert von **mehr als 1 Million HUF** (ca. 2.900 EUR) erbrachten Leistungen sind zu melden.

Wer meldet das? Der Käufer. Eine Privatperson, die keine unternehmerische Tätigkeit betreibt, muss keine Meldung abgeben.

Wann? Innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Bargeldzahlung.

An wen? An die staatliche Steuer- und Zollbehörde, auf dem Formular Nr. 40.

Was? Nur die in bar geleisteten Zahlungen und nur den Gegenwert der Leistungen.

Das Versäumen der Erfüllung bzw. eine verspätete Erfüllung der Meldepflicht kann mit einem Versäumnisbußgeld bestraft werden.

Wenn es um Geschäftswerte geht, die über den obigen Schwellenwerten liegen, sollte die Zahlung unter Nutzung einer anderen, auf ein Sofortzahlungssystem aufbauenden Zahlungslösung (z. B. QR-Code, Zahlungsantrag) geleistet oder auch eine Zahlung mit Bankkarte bzw. eine andere Mobil-Applikation angewendet werden. Es könnte sinnvoll sein, das System auch bei Geschäften zwischen Großhändlern auszugestalten.

Wichtig ist, dass mit den neuen Zahlungslösungen auch die als Teil der [Rechnungslegungspolitik](#) zu erstellenden Geldverwaltungsordnung zu aktualisieren ist.

Warenhändler und Geldwäsche

Ausschließlich der ungarische Warenhändler, der seinen Pflichten laut den Bestimmungen des Gesetzes über die Vorbeugung und Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nachgekommen ist und bei der Handelsbehörde ins Register aufgenommen wurde, darf bei der Betreibung seiner Tätigkeit eine Bargeldzahlung von **bis zu 3 Millionen HUF** (ca. 8.600 EUR) annehmen. Der Warenhändler muss die Sorgfaltspflichten bei der in bar erfolgenden Erfüllung der Transaktionen von bis zu 3 Millionen HUF anwenden.

Wer wird als Warenhändler angesehen? Wer im Rahmen einer Wirtschaftstätigkeit Erzeugnisse an Kunden, Händler bzw. Verarbeitungsbetriebe verkauft.

Worauf bezieht sich das? Nur auf in bar bezahlte Geschäfte. Es wird nicht als Barzahlungsgeschäft angesehen, wenn wenigstens bei der einen Partei eine Gutschrift oder Belastung auf dem Bankkonto realisiert wird.

Wie hoch ist der Schwellenwert? 3 Millionen HUF, doch erstreckt sich die Sorgfaltspflicht auf mehrere, miteinander tatsächlich zusammenhängende Transaktionen, wenn deren Gesamtwert 3 Millionen HUF erreicht.

Beziehen sich die obigen Schwellenwerte von 1 bzw. 1,5 Millionen HUF auch auf Warenhändler? Ja. Der Schwellenwert von 3 Millionen HUF bezieht sich auf die Entstehung der Pflicht laut den Bestimmungen des Gesetzes über die Vorbeugung und Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Rechnungslegungsberatung

Angesichts empfindlicher Geldstrafen ist es wichtig, dass alle Unternehmen auf die Beschränkungen in Verbindung mit der Bargeldzahlung sowie die Melde- und Sorgfaltspflichten achten. Neben unseren Steuerberatern und Juristen helfen Ihnen auch unsere [Berater für Rechnungslegung](#) gern, wenn Sie in Verbindung mit irgendeiner Pflicht Fragen haben sollten, und sie können auch auf sie zählen, wenn wegen der Einführung neuer Zahlungslösungen bei der Firma die als Teil der Rechnungslegungspolitik zu erstellenden Geldverwaltungsordnung aktualisiert werden muss.



Die neuesten WTS Global Newsletters sind erschienen



Die dritte Ausgabe des WTS Global VAT Newsletters im Jahr 2021 möchte Ihnen einen Einblick in die neuesten Entwicklungen in Bezug auf Umsatzsteuer und GST in acht Ländern: Österreich, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Polen, Nigeria und in der Ukraine geben. Der Newsletter steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit: [WTS Global VAT Newsletter #3/2021](#)



Der neueste WTS Global Financial Services Newsletter präsentiert Neuigkeiten aus 11 Ländern zu Steueränderungen, die die internationale Finanzdienstleistungsbranche betreffen. Sie können den Newsletter hier im PDF-Format in englischer Sprache herunterladen: [WTS Global Financial Services Newsletter #3/2021](#)

Richtlinien, die den Betrieb der Unternehmen in Ungarn bestimmen

Was müssen wir über die Richtlinien im Allgemeinen wissen und welche müssen erstellt werden?

Autorin: **Eszter Balogh**

eszter.balogh@wtsklient.hu



Einen organischen Bestandteil des Lebens aller Firmen in Ungarn bildet eine Vielzahl von Richtlinien, deren ständige Erneuerung sowie die Anfertigung von immer neuen Richtlinien. Die erste Richtlinie eines Unternehmens ist – auch wenn man sie nicht so nennt – praktisch die **Gründungsurkunde**. Bei der **Gründung** des Unternehmens legen die Eigentümer in der Gründungsurkunde nämlich die den Betrieb der Gesellschaft bestimmenden grundlegenden Regeln fest: unter anderem die Aufgaben und Befugnisse des obersten Organs des Unternehmens (Gesellschafterversammlung, Hauptversammlung), der Leiter des Unternehmens (Geschäftsführer, Direktoren) und – wenn es einen gibt – des Aufsichtsrates.

Das Unternehmen kann aufgrund der Gründungsurkunde seinen Betrieb beginnen, doch ist damit die Bestimmung der notwendigen Regeln bzw. die Erstellung der erforderlichen Richtlinien nicht beendet. Über die auf alle Gesellschaften bezogenen Vorschriften hinaus ist in Ungarn außerdem in Abhängigkeit von der Tätigkeit des Unternehmens die **Erstellung weiterer Richtlinien verbindlich**.

Allgemeine Merkmale der Richtlinien

Was für alle Richtlinien gemein ist, ist die Tatsache, dass

- sie in der in den Rechtsnormen festgelegten Frist bzw. mit einem in einem Gesetz oder einer Verordnung festgelegten Inhalt, doch unter Berücksichtigung der Eigenheiten des gegebenen Unternehmens **erstellt werden müssen** bzw. man sie von einem geeigneten Fachmann erstellen lassen muss,
- sie vom entsprechenden Leitungsorgan des Unternehmens **bestätigt und in Kraft gesetzt werden müssen**,
- man ihren Inhalt bzw. ihre Vorschriften **den betroffenen Personen bekannt machen muss**, zumeist den Arbeitnehmern, auf die sie sich beziehen,
- die darin vorgeschriebenen Regeln **angewendet werden müssen**,
- **ihre Einhaltung kontrolliert werden sollte** bzw. dies in vielen Fällen von einer anderen externen Personen (Wirtschaftsprüfer) oder auch einer staatlichen Behörde regelmäßig kontrolliert wird,
- bei einer gesetzlichen oder anderen, im Leben des Unternehmens erfolgenden Änderung **die Änderung darin eingetragen werden muss**.

Die wichtigsten Richtlinien

Alle Unternehmen in Ungarn müssen ihre **Rechnungslegungspolitik** erstellen, die die Grundlage für die Buchführung, die Abschlusserstellung, die buchhalterischen Abrechnungen und die Bewertungen der Gesellschaft bilden.

In Verbindung mit der Steuerzahlung ist es zweckmäßig, die mit den Transaktionen innerhalb der Firmengruppe verbundenen Grundsätze und Methoden der Preisbestimmung in einer **Verrechnungspreisrichtlinie** zu bestimmen, die eine Grundlage für die Verrechnungspreisdokumentation des Unternehmens sein kann.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Privatpersonen – egal ob es um Arbeitnehmer oder Kunden geht – bzw. bei der Nutzung von Webseiten, Newsletters, Online-Kaufhäusern oder eventuell Kameras kann das Unternehmen auch eine **aufgrund der DSGVO** erstellte **Datenschutz- und Datenverarbeitungsrichtlinie** benötigen. Diese Richtlinie beinhaltet die Anforderungen an den Datenschutz und die Datenverarbeitung, die notwendigen Auskunftsmuster gegenüber den Privatpersonen und die Muster für die Einwilligungserklärungen der Privatpersonen zur Datenverarbeitung.

Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmern sichere und ihre Gesundheit nicht gefährdende Arbeitsbedingungen sichern. Die dazu notwendigen Vorschriften enthält die **Arbeits- und Brandschutzrichtlinie** des Unternehmens, die die auf die Arbeitsverrichtung bezogenen Verhaltensregeln, die Arbeitsschutzvorschriften und die eventuellen Aufgaben bei Arbeitsunfällen und Bränden festlegt.

Wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern wählbare Zuwendungen neben den Lohn- und Gehaltszahlungen (Dauerkarte für den örtlichen Nahverkehr, SZÉP-Karte usw.) gewährt, ist die Erstellung einer **Richtlinie der wählbaren Zuwendungen** (Sachbezüge) erforderlich. In der Richtlinie legt der Arbeitgeber fest, wer zu den wählbaren Zuwendungen berechtigt ist, unter welchen Arten von Zuwendungen der Arbeitnehmer wählen kann, welche Rahmensumme dem Arbeitnehmer zur Verfügung steht bzw. welches Formular, was für eine Rechnung usw. zu deren Inanspruchnahme erforderlich ist.

Die **Richtlinie der zeitweiligen Auslands- und Inlandsentsendungen** verfügt über den Prozess der Genehmigung der mit der Arbeitsverrichtung verbundenen Fahrten, die im Laufe der Fahrt auftretenden abrechenbaren Kosten und die Tagegelder.

Wenn das Unternehmen seinen Arbeitnehmern einen Firmenwagen bereitstellt, hält die **Firmenwagenrichtlinie** des Unternehmens die Bedingungen für die private und geschäftliche Nutzung von Firmenwagen, die abrechenbaren Kosten und die eventuell zu zahlenden Kostenerstattungen fest.

Sonstige Richtlinien

Außer den oben dargelegten Richtlinien hinaus kann es in Ungarn natürlich weitere, in Verbindung mit der Tätigkeit des Unternehmens empfohlene oder in einer Rechtsnorm festgelegte verbindliche Richtlinien geben (Ethikordnung, mit den Qualitätsmanagementsystemen verbundene Richtlinien wie z. B. ISO,

HACCP), über die man sich bei der Planung der Tätigkeiten des Unternehmens informieren sollte.

Rechnungslegungs-, Lohnverrechnungs-Rechts- und Steuerberatung aus einer Hand

Für alle ungarischen Unternehmen kann es eine Erleichterung darstellen, wenn Ihnen ein komplexer Wirtschaftsberater hilft, sich in der Vielfalt der Richtlinien zurechtzufinden. Ausgestattet mit umfangreichen Kenntnissen und Erfahrungen in ihren jeweiligen Fachgebieten und unter ständiger Konsultation untereinander unterstützen die Rechnungslegungs-, Lohnverrechnungs-, Steuer- und Rechtsexperten von WTS Klient Ungarn unsere Mandanten gern bei der Erstellung der im Artikel zusammengefassten Richtlinien!

→ Unsere Expertin



Eszter Balogh

Partner
Telefon: +36 1 887 3715
eszter.balogh@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Bilanzbuchhalterin
- » IFRS Bilanzbuchhalterin
- » Steuerberaterin

Kernkompetenzen

- » Buchhaltung
- » IFRS
- » Rechnungslegungsberatung
- » Lohnverrechnung

Neueste Publikationen

- » [Ungarische Zweigniederlassung eines im Ausland ansässigen Unternehmens](#)
- » [Datengehalt der Rechnung](#)
- » [Die elektronische Rechnung](#)

Sprachen

Ungarisch, Englisch



Taxation of Artwork Guide 2021 ist erschienen

Da die Kunstmärkte weiter wachsen, hat WTS Global die Initiative ergriffen, um spezielles Fachwissen in dieser speziellen Branche aufzubauen und seinen Privatkunden, Unternehmenssammlern, Galerien, Stiftungen und Vermögensverwaltern grenzüberschreitende Unterstützung bei der Besteuerung von Kunstwerken zu bieten. Dieser Bericht ist die erste umfassende Studie mit 26 Länderübersichten von WTS Global Mitgliedsfirmen – darunter Ungarn. Die Publikation steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit: [Taxation of Artwork Guide 2021](#)

Entstehung einer Betriebstätte wegen erbrachter grenzübergreifender Leistungen in Ungarn

Worauf muss ein ausländisches Unternehmen achten?

Autor: **Ádám Pécsék**

adam.pecsek@wtsklient.hu



Hinsichtlich der Körperschaftsteuer wurden **ab 1. Januar 2021** die Regeln der Entstehung einer Betriebstätte in Ungarn allgemein verschärft. Die Ausweitung der Definition der Betriebstätte durch die ungarischen Rechtsnormen bedeutet jedoch bezüglich der Betriebstätte wegen erbrachter Leistungen nicht für jedes Unternehmen automatisch eine Pflicht zur Zahlung von Körperschaftsteuer in Ungarn und einen damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Um zu beantworten, welche Unternehmen die Verschärfungen am ehesten beachten müssen, ist eine gemeinsame Betrachtung der ungarischen Rechtsnormen und der geltenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erforderlich.

Bestimmung der Betriebstätte wegen erbrachter Leistungen

Aufgrund der ungarischen Definition der Betriebstätte wegen erbrachter Leistungen könnte man erst einmal daran denken, dass die körperschaftsteuerliche Betriebstätte ein ständiges Geschäftsobjekt, eine Anlage oder eine Ausrüstung ist, in dem und/oder mit welcher der Steuerzahler zum Teil oder vollständig eine unternehmerische Tätigkeit betreibt.

Den geänderten Rechtsnormen zufolge **kann ab 2021 jedoch auch bei den ausländischen Dienstleistern eine körperschaftsteuerliche Betriebstätte entstehen, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet Ungarns mangels eines physisch gut abgegrenzten Ortes nur durch ihre Mitarbeiter oder die mit ihnen in einem anderen Rechtsverhältnis stehenden natürlichen Personen entfaltet.**

Zur Entstehung einer Betriebstätte wegen erbrachter Leistungen stellt es im ungarischen Recht jedoch eine weitere grundlegende Bedingung dar, dass die Dauer der auf dem Gebiet Ungarns erbrachten Dienstleistungsgewährung zusammenhängend oder mit Unterbrechungen **in einem beliebigen Zeitraum von 12 Monaten über 183 Tagen liegen muss.** Bei der Berechnung der Dauer der Dienstleistung sind außerdem die zusammenhängenden und verbundenen Dienstleistungen insgesamt zu berücksichtigen.

Ungarische Definition und internationale Abkommen

Wenn in Fragen der Steuerzahlung, die im Zusammenhang mit internationalen Geschäften auftreten, bei der Bestimmung der

Steuerzahlungspflicht zwei Länder betroffen sind, müssen immer die geltenden bilateralen Steuerabkommen geprüft werden. Bei der Prüfung wiederum ist immer das Prinzip des Vorrangs der internationalen Abkommen zugrunde zu legen.

Wie wir das [in einem früheren Artikel](#) behandelt hatten, steht die ungarische Definition der körperschaftsteuerlichen Betriebstätte grundlegend im Einklang mit der Definition des OECD-Modellabkommens. Zugleich zeigt sich in mehreren Fällen im Vergleich zum Modellabkommen eine Abweichung in den durch die Vertragsstaaten unterzeichneten und angenommenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Im dem Falle, dass es zwischen zwei Staaten ein geltendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gibt, ist es wichtig klarzustellen, dass eine Betriebstätte wegen erbrachter Leistungen in Ungarn nur entstehen kann, wenn auch das mit dem Staat laut der Ansässigkeit des Dienstleistungserbringers geschlossene Abkommen über diese Möglichkeit verfügt.

Bei den mit Ungarn geschlossenen geltenden Abkommen beinhaltet aber nur ein enger Kreis, dass hinsichtlich der Dienstleistungsgewährung eine Betriebstätte entstehen kann. Neben den mit weiter entfernten Ländern geschlossenen und als verhältnismäßig aktuell zu bezeichnenden Abkommen (wie beispielsweise die mit den Vereinigten Arabischen Emiraten, Katar oder Saudi-Arabien geschlossenen Abkommen) gibt es kaum mit zu Ungarn geografisch näher gelegenen Staaten geschlossene und bereits seit langem geltende Abkommen (z. B. Slowakei, Tschechien), in denen wir eine solche Bestimmung finden können.

Im Gegensatz zur ungarischen Definition der Betriebstätte kann es außerdem vorkommen, dass einem internationalen Abkommen zufolge nicht erst eine Dienstleistungstätigkeit von 183 Tagen, sondern bereits eine von kürzerer Dauer (z. B. bei Indonesien oder Armenien vier bzw. drei Monate) eine Betriebstätte entstehen lässt.

Bei Staaten wiederum, mit denen es kein geltendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gibt, ist die Definition des ungarischen Körperschaftsteuergesetzes maßgebend; in diesen Fällen kann eine Dienstleistungsgewährung von mehr als

183 Tagen eine körperschaftsteuerliche Betriebstätte entstehen lassen.

Administrative Pflichten und sonstige Steuerarten

In Verbindung mit der Betriebstätte wegen erbrachter Leistungen kann in Ungarn **eine Registrierungspflicht bzw. eine Pflicht zur Erklärung und Zahlung von Körperschaftsteuer** entstehen. Es kommt häufig vor, dass der Dienstleistungserbringer und der Dienstleistungsempfänger verbundene Unternehmen sind. In diesem Fall ist gesondert zu prüfen, ob eine den ungarischen Regeln entsprechende [Verpflichtung zur Verrechnungspreis-dokumentation](#) entsteht. Die Untermauerung der Konformität mit den Verrechnungspreisrichtlinien kann insbesondere bei der Einpreisung der grenzübergreifenden Managementleistungen eine Herausforderung darstellen.

In den ungarischen Rechtsnormen können wir unter anderem angefangen vom Firmengesetz über das Kommunalsteuergesetz bis hin zum Umsatzsteuergesetz eine [abweichende Definition der Betriebstätte](#) finden, so dass die Möglichkeit der Entstehung der Betriebstätte in jedem Fall hinsichtlich der unterschiedlichen Steuerarten eine gesonderte Prüfung erfordert.

Beispiele aus der Praxis

Hinsichtlich der **Dienstleistungskonstruktionen mit mehreren Akteuren** ist es nicht in jedem Fall einfach festzustellen, bei welchem Unternehmen das Risiko einer Betriebstätte wegen erbrachter Leistungen und damit verbundene administrative Pflichten entstehen können. Um das zu verstehen, schauen wir uns das folgende kurze Beispiel an.

Ein in Deutschland ansässiges Mutterunternehmen beauftragt eine unabhängige slowakische Gesellschaft damit, seinem ungarischen Tochterunternehmen ortsgebundene Beratungsleistungen (oder gegebenenfalls Managementleistungen) zu gewähren. Als Frage wird aufgeworfen, ob für die deutsche, für die slowakische oder vielleicht für beide Gesellschaften eine Betriebstätte in Ungarn entstehen kann.

In der Konstruktion erbringt die slowakische Gesellschaft die Dienstleistung mit ihren eigenen Mitarbeitern für das deutsche Unternehmen als Auftraggeber, das diese an das ungarische

Tochterunternehmen vermittelt. Dauern die in Ungarn verrichteten Tätigkeiten in einem Zeitraum von 12 Monaten insgesamt wenigstens sechs Monate lang, entsteht aufgrund des mit der Slowakei geschlossenen Abkommens für die slowakische Gesellschaft eine körperschaftsteuerliche Betriebstätte in Ungarn. Gleichzeitig kann bei der deutschen Gesellschaft dieses Risiko nicht entstehen, da die Dienstleistungsgewährung nicht mit ihrem Personal oder über eine mit ihr in einem anderen Rechtsverhältnis stehende natürliche Person erfolgt.

Wenn die deutsche Gesellschaft dieselbe Dienstleistung unter Beauftragung einer slowakischen Privatperson erbringt, entsteht aufgrund der Bestimmungen des mit Deutschland geschlossenen Abkommens bei der deutschen Gesellschaft ebenfalls kein Risiko einer Betriebstätte wegen erbrachter Leistungen in Ungarn (dennoch können Fragen bezüglich Einkommensteuer und der Arbeitgeberregistrierung auftreten).

Das Risiko des Entstehens einer Betriebstätte wegen erbrachter Leistungen **hängt** also in jedem Fall **von der Art der Dienstleistungstätigkeit bzw. deren Umstände wie auch von den abweichenden Vorschriften der verschiedenen Abkommen und örtlichen Rechtsnormen ab**. Aus diesen Gründen muss zur Vermeidung von Besteuerungsrisiken beim Abschluss eines Vertrags für eine grenzübergreifende Dienstleistung umsichtig vorgegangen werden.

Steuerplanung und Steuerberatung unter Berücksichtigung der internationalen und ungarischen Vorschriften

Wenn Sie bei der steuerlichen Beurteilung der komplexen grenzübergreifenden Dienstleistungskonstruktionen, bei der Abschätzung des Risikos einer Betriebstätte wegen erbrachter Leistungen oder gegebenenfalls bei dem mit den Betriebstätten verbundenen gesamten Verwaltungsbedarf Unterstützung brauchen, können Sie sicher auf unsere Kollegen zählen. Das **Steuerberater-Team von WTS Klient Ungarn** verfügt auf dem Gebiet der Besteuerung verschiedener internationaler Geschäfte über ein bedeutendes Fachwissen. Suchen Sie uns vertrauensvoll auf!

→ Unser Experte



Ádám Pécssek

Senior
Telefon: +36 1 881 0607
adam.pecsek@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Steuerberater
- » Bilanzbuchhalter

Kernkompetenzen

- » Compliance, Erstellung von Steuererklärungen in allen Steuerarten
- » umsatzsteuerliche Registrierung ausländischer Unternehmen und diesbezügliche Steuerberatung
- » Verrechnungspreisberatung, Zusammenstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- » Steuerberatung bei internationalen Entsendungen

Neueste Publikation

- » [Neue EKAER-Verordnung in Ungarn seit 1. Januar](#)

Sprachen

Ungarisch, Deutsch

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- » Steuerberatung
- » Financial & Accounting Advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung
- » IT / Business Automation

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

WTS Klient Ungarn

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231

